

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
des
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der
Stadt Halle (Saale)
Halle (Saale)

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	8
II. Auftragserweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 2 - 3

Seite 4

Seite 5 - 14

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Dezember 2020

Anlage II

Seite 1 - 26

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 18

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage IV

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
Art.	Artikel
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BBG	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
EigBG LSA	Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
EigBVO LSA	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KA	Kostenanerkennnis
KiFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
Kita	Kindertagesstätte
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KGV LSA)
LZP	Lebenszyklusobjekte
PPP	Private Public Partnership
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
VbE	Vollbeschäftigteneinheit

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von dem Betriebsausschuss des

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 29. Januar 2021 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vorgeschlagen. Daraufhin beauftragte uns der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale), den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nach den §§ 317 ff. HGB in Verbindung mit § 142 KVG LSA zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 142 KVG LSA.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragsweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigelegt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 30. Juni 2021 in Leipzig unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen

wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten,

- da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Aktuell werden durch den Eigenbetrieb 49 Kindertagesstätten und sechs Horte betrieben. Rahmenbedingungen sind neben landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften insbesondere das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Durchschnittlich wurden im Wirtschaftsjahr 2020 5.556 Kinder betreut. Die Belegung der Kindertagesstätten und damit verbunden auch die Erlöse aus Kostenbeiträgen wurden maßgeblich durch die veränderten Betreuungszeiten infolge der COVID-19-Pandemie beeinflusst.
- Im Wirtschaftsjahr 2020 wird ein **Jahresfehlbetrag** in Höhe von TEUR 1.043 (Vorjahr: Jahresüberschuss von TEUR 677) erzielt.
- Die **Umsatzerlöse** entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr infolge der COVID-19-Pandemie und der Wirtschaftsplanung des Wirtschaftsjahres 2020 rückläufig (TEUR -580). Dies ist im Wesentlichen auf geringere Ausgleichsbeträge der Stadt Halle (Saale) zurückzuführen (TEUR -574).
- Der **Personalaufwand** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.122 auf TEUR 43.094 erhöht. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Tarifierhöhung zum 1. März 2020 sowie aus Sonderzahlungen infolge der COVID-19-Pandemie in Höhe von TEUR 463.
- Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** stiegen um TEUR 884. Diese sind im Wirtschaftsjahr 2020 aufgrund der zum 1. August 2019 erfolgten Einführung der Servicepauschale für Essensanbieter in den Kindertagesstätten gestiegen.
- Der **Finanzmittelbestand** ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.261 auf TEUR 6.006 reduziert. Ursächlich für diese Entwicklung sind insbesondere Auszahlungen der Mittel für Brandschutzmaßnahmen und Verwendung der Mittel zur Herrichtung von Ausweichobjekten. Der Eigenbetrieb war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- Die Betriebsleitung geht für das **Wirtschaftsjahr 2021** auf der Grundlage der Voranmeldungen einem Anstieg der Kinderzahlen auf 5.720 Kinder aus. Die zu erwartenden Einnahmen aus Kostenbeiträgen belaufen sich laut Planung für 2021 auf TEUR 4.767. Die Zuweisungen lt. KiFöG betragen laut Planung TEUR 26.906, die Ermäßigungen betragen TEUR 4.152 und der Ausgleich der Stadt Halle (Saale) beträgt TEUR 21.112.

- **Risiken** bestehen aufgrund des angespannten Arbeitsmarkts für Erzieher sowie aus Änderungen der Gesetzgebung. Infolge der „Corona-Krise“ 2020 wurden ab 13. März 2020 alle Einrichtungen geschlossen. Während der Schließung wurde nur eine Notbetreuung für Kinder mit Eltern in systemrelevanten Berufen angeboten. Den Eltern wurden die Kostenbeiträge für März anteilig und für April vollständig erstattet bzw. nicht einbezogen. Finanziell entstehen dem Eigenbetrieb aufgrund der vollständigen Fehlbedarfsfinanzierung hieraus keine finanziellen Risiken. Die Rückkehr in den regulären Regelbetrieb gelang im September zu Beginn des Kita-Jahres 2020/2021.
- **Chancen** sieht die Betriebsleitung im Ausbau der Betreuungskapazitäten, der Verbesserung der Betreuungsqualität und der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften. Als größter Träger der Stadt Halle (Saale) bietet der Eigenbetrieb eine umfangreiche pädagogische Arbeit und ein breit gefächertes vielfältiges Angebot.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Eigenbetrieb geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter nach § 285 Nr. 9a) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach § 19 EigBG LSA i. V. m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G.FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

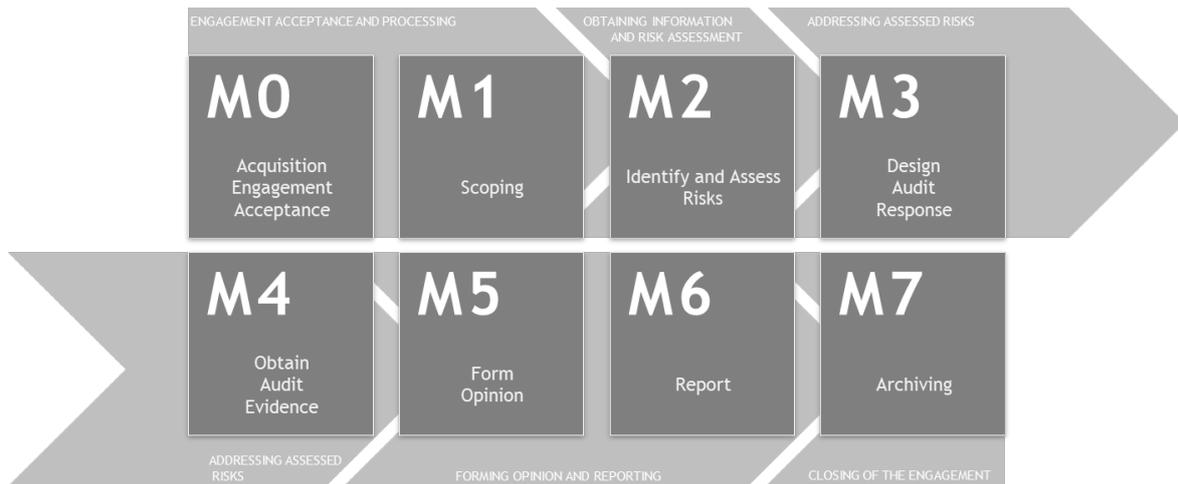
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Milestones unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Milestones.



Die dargestellten Milestones berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, – sofern relevant – analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Bewertung und Abschreibung der Sachanlagen
- Prüfung der Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für den Eigenbetrieb tätigen:

- Kreditinstituten

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen haben wir die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens eines Gutachters im Rahmen unserer Prüfung genutzt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 30. Juni 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 19 Abs. 1 EigBG LSA nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die Abschreibungen auf das **Sachanlagevermögen** werden planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Es werden Nutzungsdauern bis zu 50 Jahren angesetzt.
- Für die **Forderungen** aus Kostenbeiträgen werden entsprechend ihrer Altersstruktur Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Dabei werden Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 80 %, die älter als zwei Jahre sind, zu 90 % und darüber hinaus zu 100 % wertberichtigt.
- Der Ausweis der **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens** wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt in Höhe der Abschreibungen der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.
- Bei den **Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen** handelt es sich um langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten aus Planungs- und Bauleistungen für vier Kitas. Diese haben eine Laufzeit von 25 Jahren (bis 2033).
- Im Berichtsjahr wurde eine Umlage in Höhe von 1,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte (TEUR 1.369) aller pflichtversicherten Beschäftigten an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, geleistet. Der Eigenbetrieb hat von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch gemacht und die mittelbaren Pensionsverpflichtungen nicht passiviert.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und eigenbetrieblichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Leipzig, 30. Juni 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmidt
Wirtschaftsprüfer



Hesse
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020**

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.687,53	7.217,24
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	30.529.886,18	31.819.014,05
2. Technische Anlagen	744.582,82	831.102,38
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.194.924,39	1.301.280,48
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.760.214,75	5.797.305,83
	54.229.608,14	39.748.702,74
	54.236.295,67	39.755.919,98
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.483.692,42	258.885,15
2. Sonstige Vermögensgegenstände	20.099,09	640.019,47
	1.503.791,51	898.904,62
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.006.222,95	7.266.684,90
	7.510.014,46	8.165.589,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	478,35	492,92
	61.746.788,48	47.922.002,42

		Passiva	
		31.12.2020	31.12.2019
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I.	Kapitalrücklage	20.396.363,60	20.396.363,60
II.	Gewinnrücklagen		
	Betriebsmittlrücklage	679.136,67	1.940,41
III.	Gewinnvortrag	73.538,80	73.538,80
IV.	Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.043.425,72	677.196,26
		20.105.613,35	21.149.039,07
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		29.682.814,68	17.121.854,45
C. Rückstellungen			
	Sonstige Rückstellungen	3.633.102,54	2.675.370,37
D. Verbindlichkeiten			
1.	Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen	3.217.920,58	3.476.088,58
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	327.859,64	231.269,09
3.	Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern TEUR 528; 31.12.2019 TEUR 542)	4.664.879,82	3.141.692,65
		8.210.660,04	6.849.050,32
E. Rechnungsabgrenzungsposten		114.597,87	126.688,21
		61.746.788,48	47.922.002,42

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	50.635.536,67	51.424.165,77
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.325.905,18	2.117.776,90
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	40.782,50	67.499,94
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	34.937.301,47	33.855.169,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung TEUR 1.369; Vj. TEUR 1.412)	8.438.964,03	8.390.075,71
	43.376.265,50	42.245.245,64
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.737.570,43	2.574.347,09
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.707.402,30	7.824.166,95
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	34,45
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	142.846,84	153.521,24
9. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.043.425,72	677.196,26

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresüberschusses

- Einstellung in eine Betriebsmittelrücklage		677.196,26
- Vortrag auf neue Rechnung	-1.043.425,72	

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Anhang 2020

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) wird seit seiner Gründung als organisatorisches und finanzwirtschaftliches selbstständiges Unternehmen der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 121 KVG LSA geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten im Rahmen einer Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertagesstätten soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes hat gemäß § 19 EigBG für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, auf den die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung finden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden ergänzend die landesrechtlichen Vorschriften (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), das Eigenbetriebsgesetz (EigBG), die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) und die Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) berücksichtigt.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind gemäß §§ 18 und 19 EigBG entsprechend den Vorschriften des HGB gegliedert. Für die Gewinn- und Verlustrechnung fand das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB Anwendung.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Angaben, die wahlweise auch in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

B. BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND AUSWEISMETHODEN

1. Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss wurden geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung der Bilanz in Anwendung von § 265 Abs. 5 und 6 HGB vorgenommen.

Für eine klare und übersichtliche Darstellung des Jahresabschlusses wurde der Posten "Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen" eingeführt.

2. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige sowie ggf. um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode (§ 253 HGB). Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden im Falle von voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Nutzungsdauern betragen für:

– Bauten	50 Jahre
– Technische Anlagen	10 - 20 Jahre
– Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 – 10 Jahre

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen EUR 250 (Vorjahr: EUR 150) und EUR 1.000 im Einzelfall werden im Jahr der Anschaffung in einen Sammelposten eingestellt, welcher einheitlich über einen Zeitraum von 5 Jahren (ohne Beachtung des tatsächlichen Verschleißes und Verbleibes im Eigenbetrieb) mit je 1/5 aufgelöst wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Für die Bildung von Einzelwertberichtigungen wurden die Forderungen aus Kostenbeiträgen gemäß ihrer Altersstruktur nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise bewertet. Forderungen gegenüber dem privaten Bereich, mit deren Einbringlichkeit nicht mehr zu rechnen ist, wurden abgeschrieben.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie **Eigenkapital** werden zum Nennwert bilanziert.

Der Ausweis der **Sonderposten** aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen) erfolgt analog über die Abschreibungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Bewertung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte mittels versicherungsmathematischem Gutachten. Die Jubiläumsrückstellung wird auf Basis der „Richttafeln Heubeck 2018 G“ nach der Projected-Unit-Credit-Methode und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,60 % bewertet. Ferner wird ein Gehaltstrend von 2,50 % p.a. und ein BBG-Trend von 2,50 % p.a. unterstellt.

Die **sonstigen Rückstellungen** tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag werden, soweit sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, unter den aktiven bzw. passiven

Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

C. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind - wie im Vorjahr - innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig. Für einzelne unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfasste Ansprüche auf Kostenbeiträge wurde Ratenzahlung vereinbart.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

Es bestehen sonstige Forderungen gegen die Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13)

4. Eigenkapital

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24. April 2021 beschlossen, den Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von EUR 677.196,26 in die Betriebsmittelrücklage einzustellen.

5. Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

	Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Abzinsung Aufzinsung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Rückstellung für Urlaub	299.374,32	299.374,32	329.278,14	0,00	329.278,14
Rückstellung für Jubiläumsaufwendungen	105.325,00	1.080,00	0,00	1.991,00	106.236,00
Rückstellung Überstunden	170.946,60	170.946,60	141.043,89	0,00	141.043,89
Rückstellung Zuwendung Stadt	554.241,49	0,00	924.485,75	0,00	1.478.727,24
Rückstellung Instandhaltung	393.787,77	393.787,77	207.342,62	0,00	207.342,62
Rückstellung Brandschutz	1.095.328,84	0,00	0,00	0,00	1.095.328,84
Sonstige Rückstellungen	56.366,35	56.366,35	274.163,19	982,62	275.145,81
	<u>2.675.370,37</u>	<u>921.555,04</u>	<u>1.876.313,59</u>	<u>2.973,62</u>	<u>3.633.102,54</u>

6. Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes setzen sich nach ihrer Fristigkeit wie folgt zusammen:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber DKB-Bank aus PPP	3.217.920,58	3.476.088,58
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	258.168,00	258.168,00
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	2.959.752,58	3.217.920,58
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	1.927.080,58	2.185.248,58
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	327.859,64	231.269,09
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	327.859,64	231.269,09
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	0,00	0,00
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	4.644.879,82	3.141.692,65
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	1.889.703,23	1.541.692,65
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	2.775.176,59	1.600.000,00
davon Restlaufzeit über 5 Jahre		0,00
Verbindlichkeiten gesamt	8.210.660,04	6.849.050,32
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	2.475.730,87	2.031.129,74
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	5.734.929,17	4.817.920,58
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	1.927.080,58	2.185.248,58

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind TEUR 2.775 enthalten, die bereits als Zuschuss von der Stadt Halle (Saale) für Brandschutzmaßnahmen gezahlt, aber noch nicht verwendet worden sind.

7. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB

Im Berichtszeitraum wurde an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, eine Umlage in Höhe von 1,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte aller pflichtversicherten Beschäftigten geleistet. Die zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte betragen TEUR 1.369. Der Eigenbetrieb macht vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist nicht mit einer Inanspruchnahme zu rechnen; eine Information über eine ggfs. bestehende Deckungslücke erfolgte nicht und ist auch nicht zu erwarten; die finanzielle Ausstattung ist solide.

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus den PPP- sowie den LZP-Projekten Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für einen Zeitraum von 25 Jahren. Für die noch verbleibende Laufzeit entstehen für die PPP-Projekte Kosten für Bewirtschaftung und Bauunterhaltung für vier Objekte in Höhe von TEUR 8.069 sowie für die LZP-Projekte für zwei Objekte in Höhe von TEUR 6.450. Darüber hinaus bestehen weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem Service- und Mietvertrag mit dem Fachbereich Immobilien in Höhe von TEUR 3.002.

9. Ergebnisverwendung

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.043.425,72 ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse beinhalten Ausgleichszahlungen der Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 40.409 (Vj TEUR 41.004), Zuweisungen von Stadt und Land in Höhe von TEUR 909 (Vj TEUR 540), Kostenbeiträge in Höhe von TEUR 3.910 (Vj TEUR 4.502), Ermäßigungen in Höhe von TEUR 3.794 (Vj TEUR 3.720), Zuweisungen für KA-Kinder in Höhe von TEUR 1.584 (Vj TEUR 1.606) sowie Mieterträge in Höhe von TEUR 28 (Vj TEUR 52).

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erstattungen der Krankenkassen TEUR 1.341 (Vj TEUR 1.035), Auflösungen von Sonderposten in Höhe von TEUR 395 sowie periodenfremde Erträge TEUR 234 (Vj TEUR 391) enthalten. In den periodenfremden Erträgen sind im Wesentlichen Nachzahlungen der Sozialagentur für die Betreuung von Kindern mit Kostenanerkennung für das Geschäftsjahr 2019, Abrechnung von Betriebskosten 2018-2019 sowie die Nachberechnung zu KJHG und Drittelermäßigung für das Geschäftsjahr 2019 enthalten.

3. Abschreibungen

Die Zusammensetzung der Abschreibungen nach Bilanzposten ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dokumentiert.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Grundsteuern EUR 523,85 (Vj EUR 523,85) sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 342 (Vj TEUR 10) enthalten.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Auf die Aufzinsung der Rückstellungen für Jubiläen und Archivierung entfallen EUR 2.973,62 (Vj EUR 3.063,12).

E. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

1. Betriebsleitung und Bezüge der Betriebsleitung

Im Geschäftsjahr 2020 war Herr Jens Kreisel zum alleinigen Betriebsleiter des Eigenbetriebes bestellt. Die Höhe der Bezüge des Betriebsleiters wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

2. Mitglieder des Betriebsausschusses

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2020 war der Betriebsausschuss durch folgende Personen besetzt:

Vorsitz: Herr Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister
Frau Katharina Brederlow, Ständige stellvertretende Vorsitzende,
Beigeordnete Geschäftsbereich Jugend und Soziales

Mitglieder: Frau Bettina Pätzold (Mitarbeitervertretung)
Frau Sylvia Weiß (Mitarbeitervertretung)
Frau Josephine Jahn
Herr Bernhard Bönisch
Frau Rebecca Plassa (bis 30. Oktober 2020)
Herr René Schnabel
Frau Dr. Regina Schöps
Frau Dr. Silke Burkert
Herr Dr. Mario Lochmann (ab 25. November 2020)

Sitzungsgelder wurden in Höhe von EUR 1.000,00 gezahlt.

3. Arbeitnehmeranzahl

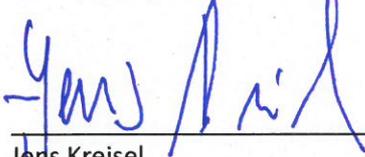
Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Geschäftsjahr gemäß § 267 Abs. 5 HGB stellt sich nach Gruppen wie folgt dar:

	Berichtsjahr	Vorjahr
Mitarbeiter in Einrichtungen	975	928
Mitarbeiter in der Verwaltung	39	36
Summe	1.014	964

4. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen EUR 10.912,30.

Halle (Saale), 30. Juni 2021



Jens Kreisel
Betriebsleiter

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	6	7	8	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	114.502,10	2.585,87	559,52	116.528,45	107.284,86	3.114,56	558,50	109.840,92	6.687,53	7.217,24	2,7	5,7
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	46.457.422,22	22.715,12	33.224,15	46.446.913,19	14.638.408,17	1.301.629,97	23.011,13	15.917.027,01	30.529.886,18	31.819.014,05	2,8	65,7
2. Technische Anlagen	2.416.199,14	0,00	0,00	2.416.199,14	1.585.096,76	86.519,56	0,00	1.671.616,32	744.582,82	831.102,38	3,6	30,8
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.383.053,48	241.595,19	88.930,43	4.535.718,24	3.081.773,00	346.306,34	87.285,49	3.340.793,85	1.194.924,39	1.301.280,48	7,6	26,3
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.797.305,83	15.962.908,92	0,00	21.760.214,75	0,00	0,00	0,00	0,00	21.760.214,75	5.797.305,83	0,0	100,0
	59.053.980,67	16.227.219,23	122.154,58	75.159.045,32	19.305.277,93	1.734.455,87	110.855,12	20.929.437,18	54.229.608,14	39.748.702,74	2,3	72,2
	59.168.482,77	16.229.805,10	122.714,10	75.275.573,77	19.412.562,79	1.737.570,43	110.855,12	21.039.278,10	54.236.295,67	39.755.919,98	2,3	72,1

Lagebericht 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen des Eigenbetriebes	4
1. Geschäftsmodell – Ziele und Strategien	4
II. Wirtschaftsbericht	5
1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen	5
2. Geschäftsverlauf	5
3. Lage	10
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)	13
Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes	14
4. Baumaßnahmen und Investitionen	15
5. Personal	19
III. Prognosebericht	19
1. Entwicklung der Belegungszahlen	19
2. Änderung des KiFöG Sachsen-Anhalt zum 01.01.2020 – Das Gute-Kita-Gesetz	20
IV. Chancen- und Risikobericht	20
1. Chancenbericht	20
2. Risikobericht	21
V. Zusätzliche Angaben nach § 8 EigBVO	22

I. Grundlagen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten

1. Geschäftsmodell – Ziele und Strategien

Der Eigenbetrieb wurde zum 01.01.2006 mit Beschluss des Stadtrates vom 07. März 2005 gegründet. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten übernahm die operativen Geschäfte der Kernverwaltung und den Betrieb der nach Übergabe an freie Träger der Jugendhilfe verbliebenen kommunalen Kindertagesstätten.

Aktuell werden durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten, bezogen auf das Berichtsjahr 2020, 49 Kindertagesstätten und 6 Horte betrieben. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 121 KVG LSA geführt.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind gemäß § 4 Abs. 1 EigBG in der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) geregelt. Der Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes sind die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit laut Abgabenordnung.

Des Weiteren ist in der Satzung festgelegt, dass das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen ist. Es ist ein Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser muss aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht bestehen.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten erhebt zur Finanzierung der Gesamtkosten Kostenbeiträge, die jedoch nur einen Teil der anfallenden Kosten decken. Die Stadt Halle (Saale) hat zu diesem Zweck eine Satzung auf Grund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes geschaffen, auf deren Grundlage Beiträge erhoben werden.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten erlässt im Auftrag der Gebietskörperschaft die entsprechenden Kostenbeitragsbescheide, führt eine Sonderkasse und ist organisatorisch für die Beitreibung der Kostenbeiträge bis zur Vollstreckung selbst verantwortlich.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen.

Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes bilden – neben den landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften - insbesondere das Kinderförderungsgesetz (KiföG) und das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Das Jahr 2020 war von gesetzlichen Reformen durch die COVID-19-Pandemie seit März 2020 geprägt, die Einflussgrößen für die Tätigkeit des Eigenbetriebes waren. Die Auslastung einzelner Einrichtungen des Eigenbetriebes war nachhaltig von dieser Entwicklung geprägt.

2. Geschäftsverlauf

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die von der Bundesregierung, der Landesregierung Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) getroffenen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus haben den Eigenbetrieb Kindertagesstätten wesentlich beeinträchtigt.

Aufgrund dieser Maßnahmen war der Eigenbetrieb Kindertagesstätten gezwungen, im Geschäftsjahr seine Gruppen in den Kindertagesstätten zu schließen und Kohorten entsprechend den Verordnungen der Bundesregierung, der Landesregierung Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) zu bilden.

Für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr weist der Eigenbetrieb einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.043.425,72 Euro aus. Damit konnte im Jahr 2020 sogar ein leicht besseres Jahresergebnis als geplant erzielt werden (Plan 2020: - 1.250.000,00 Euro). Im Zuge der Planung wurde davon ausgegangen, dass die aufgrund geringerer Kosten für Brandschutzmaßnahmen in den Jahren 2018 und 2019 sowie für die Herrichtung eines Ausweichobjektes im Jahr 2019 vorhandenen überschüssigen liquiden Mittel für die Finanzierung des geplanten Defizites verwendet werden. Durch dieses Vorgehen sollte der städtische Ausgleich entlastet werden. Somit kann die wirtschaftliche Lage trotz des Jahresfehlbetrages insgesamt als ausgeglichen angesehen werden.

Im Durchschnitt wurden 5.556 Kinder im Wirtschaftsjahr 2020 betreut.

Die Belegung der Kindertagesstätten und damit verbunden auch die Erlöse aus Kostenbeiträgen wurden maßgeblich durch die veränderten Betreuungszeiten infolge der COVID-19-Pandemie beeinflusst.

Es besteht weiterhin eine erhebliche Unsicherheit über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die zukünftige Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kindertagesstätten.

Chronologie der Erhebung der Kostenbeiträge

**BIS 12.
MÄRZ**

REGULÄRE
KOSTENBEITRAGSPFLICHT

**13. MÄRZ
30. APRIL**

KEINE
KOSTENBEITRAGSPFLICHT

**1. MAI
30. JUNI**

**TAGGENAUE
BERECHNUNG**
DER KOSTENBEITRAGS-
PFLICHT

**1. JULI*
31. AUGUST****

KOSTENBEITRAGSPFLICHT

**AB 1.
SEPTEMBER**

REGULÄRE
KOSTENBEITRAGSPFLICHT

1. Januar bis 12. März 2020

Kostenbeitragspflicht bis 12.03.2020

13. März bis 31. März 2020

Keine Kostenbeitragspflicht vom 13.03.2020 bis 31.03.2020, da Schließung der Kindertageseinrichtungen (basierend auf einer landeseinheitlichen Regelung des Landes Sachsen-Anhalt)

April 2020

Generell keine Kostenbeitragspflicht für alle sorgeberechtigten Personen (Eltern) (basierend auf einer landeseinheitlichen Regelung des Landes Sachsen-Anhalt)

Mai 2020

Tageweise Berechnung je nach Inanspruchnahme der Notbetreuung, d.h. regulärer Kostenbeitrag geteilt durch 19 Betreuungstage multipliziert mit den Tagen der Inanspruchnahme der Notbetreuung

Alle sorgeberechtigten Personen (Eltern), die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, erhielten rückwirkend einen gesonderten Kostenbescheid für den Monat Mai

Juni 2020

Tageweise Berechnung je nach Inanspruchnahme der eingeschränkten Regelbetreuung und von Amts wegen Reduzierung der Betreuungszeitstufe auf Grund individueller Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, d.h. regulärer Kostenbeitrag geteilt durch 21 Betreuungstage multipliziert mit den Tagen der Inanspruchnahme

Alle sorgeberechtigten Personen (Eltern), die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, erhielten rückwirkend einen gesonderten Kostenbescheid für den Monat Juni



***Juli 2020**

Tageweise Berechnung je nach Inanspruchnahme der eingeschränkten Regelbetreuung und von Amts wegen Reduzierung der Betreuungszeitstufe auf Grund individueller Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, d.h. regulärer Kostenbeitrag geteilt durch 23 Betreuungstage multipliziert mit den Tagen der Inanspruchnahme

Alle sorgeberechtigten Personen (Eltern), die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, erhielten rückwirkend einen gesonderten Kostenbescheid für den Monat Juli

****August 2020**

Reguläre Erhebung der Kostenbeiträge außer von Amts wegen Reduzierung der Betreuungszeitstufe auf Grund individueller Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Die betroffenen sorgeberechtigten Personen (Eltern) erhielten rückwirkend einen Kostenbescheid August

September bis Dezember 2020

Reguläre Erhebung der Kostenbeiträge

Vorausschau der Erhebung der Kostenbeiträge in 2021

Januar und Februar 2021

Kostenbeiträge werden weiterhin regulär erhoben.

Eltern erhalten keine gesonderte Information zur Zahlungsweise.

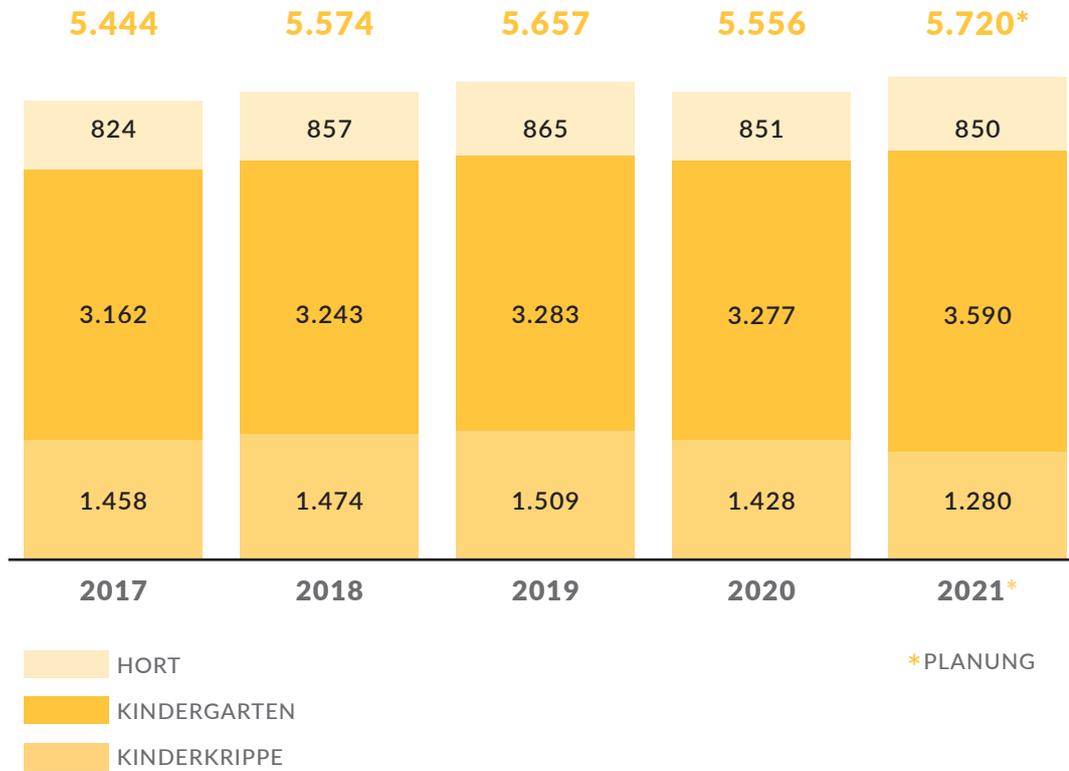
Die Stadt Halle (Saale) hat am 03.02.2021 folgende Festlegung getroffen:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage.“

Grundlage dafür ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt vom 12. Januar 2021:

§1 Abs. 1 Satz 2: „Es ist den Gemeinden überlassen, wie sie die Beiträge für die Notbetreuung festsetzen und berechnen.“

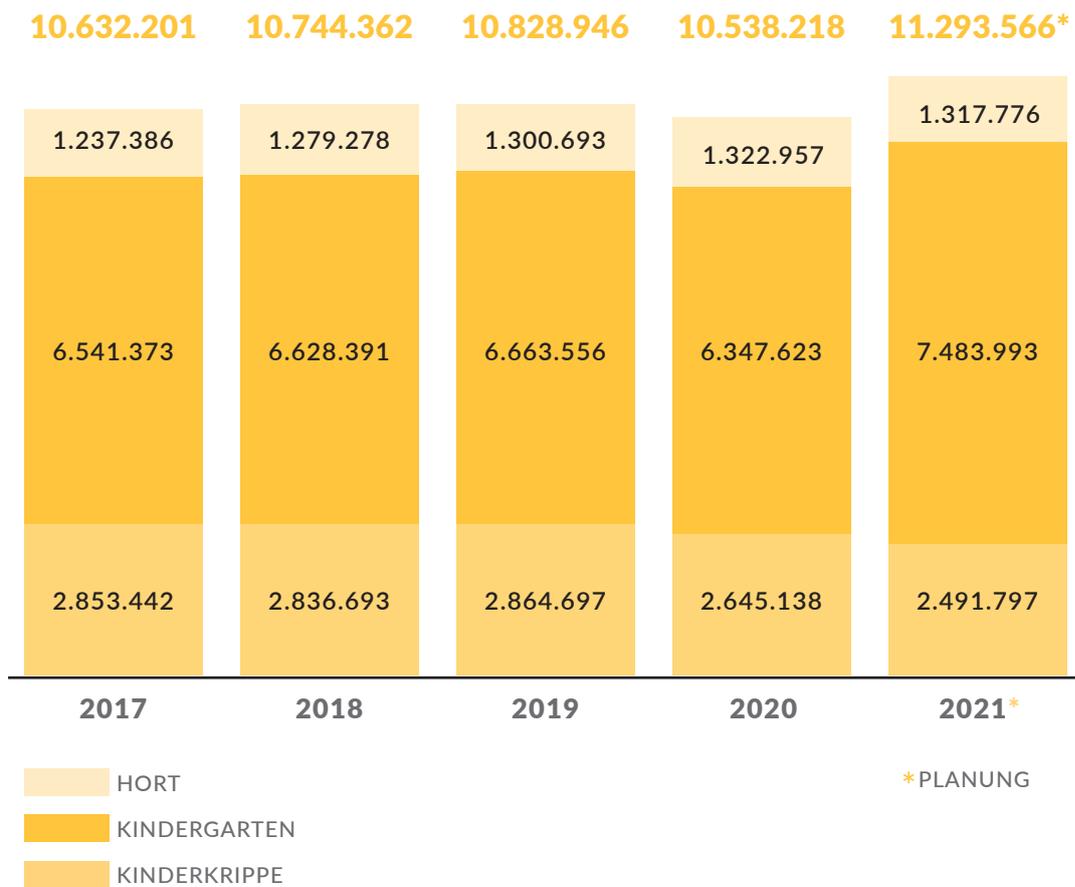
Entwicklung Belegungszahlen



Die Belegung der vom Eigenbetrieb Kindertagesstätten angebotenen Plätze ist im Jahr 2020 um 1,79 % gegenüber dem Jahr 2019 im Wesentlichen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gesunken.

Zur Erläuterung im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan wird auf den Abschnitt „Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes“ verwiesen.

Entwicklung Betreuungsstunden



Die Anzahl der erbrachten Betreuungsstunden ist gegenüber dem Jahr 2019 auf 10.538 Mio. infolge der COVID-19-Pandemie zurückgegangen.

3. Lage

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzstruktur weist gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen auf. Anlagevermögen und Sonderposten sind durch Baumaßnahmen wesentlich gestiegen.

Das Anlagevermögen ist zu 95 % durch Eigenkapital, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt.

Die Entwicklung der Bilanzpositionen Anlagevermögen, Eigenkapital, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	2020 in TEUR	Bilanzsumme in Prozent	2019 in TEUR	Bilanzsumme in Prozent
immat.VG	6.688	0,01	7.217	0,02
Grundstücke / Gebäude	30.529.886	49,44	31.819.014	66,40
diverses AV	23.699.722	38,38	7.929.689	16,55
Eigenkapital	20.105.613	34,27	21.149.039	42,72
Sonderposten	29.682.815	48,09	17.121.854	35,73
langfr. Verbindlichkeiten	1.927.081	3,12	2.185.249	4,56

Die Bilanzsumme beläuft sich im Wirtschaftsjahr auf TEUR 61.747, damit stieg sie um insgesamt TEUR 13.825 gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2019.

Bilanzsumme und Anlagevermögen

Jahr	Bilanzsumme in TEUR	Anlagevermögen in TEUR
2016	39.586	35.007
2017	40.452	36.992
2018	44.832	37.557
2019	47.922	39.756
2020	61.747	54.236

In folgenden Positionen der Bilanz ergaben sich Veränderungen zum Vorjahr, die kurz analysiert werden sollen:

Das Investitionsvolumen betrug im Berichtsjahr 2020 im Bereich der Sachanlagen TEUR 3.114. Das Anlagevermögen hat sich insgesamt von TEUR 39.755 auf TEUR 54.236 erhöht.

In der Position Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 21.760 (Vorjahr: TEUR 5.797) finden sich die Investitionen wieder, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zur Entwicklung der einzelnen Investitionen wird auf den Punkt 4 Baumaßnahmen und Investitionen verwiesen.

Der vorhandene Forderungsbestand zum 31.12.2020 wurde entsprechend abgestuft. Durch ein sachgerecht eingerichtetes Mahnwesen (regelmäßiger, maschineller Mahnlauf) werden die Forderungen aus Kostenbeiträgen weiterhin reduziert. Die zweifelhaften Forderungen konnten aufgrund der kontinuierlichen Arbeit des Mahnwesens um TEUR 4 (Vorjahr: TEUR -1) weiter reduziert werden. Einzelvorgänge wurden – wie bereits in den Vorjahren etabliert - in die Vollstreckung übergeben bzw. Ratenverträge abgeschlossen.

Die flüssigen Mittel sanken gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 6.006 (Vorjahr: TEUR 7.267).

Es gab Auszahlungen für Bauleistungen und Brandschutzmaßnahmen sowie für den Einsatz von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie.

Zur Entwicklung der Rückstellungen verweisen wir auf die Darstellung im Anhang.

Aufgrund erhaltener Zuwendungen im Rahmen des Innovations- und Investitionsprogramms STARK III des Landes Sachsen-Anhalt sowie erhaltener Zuwendungen der Stadt Halle (Saale) ist der Sonderposten zum Ende des Geschäftsjahres auf TEUR 29.683 (Vorjahr: TEUR 17.122) angestiegen.

Die Verbindlichkeiten haben sich insgesamt um TEUR 1.335 erhöht. Grund hierfür sind die Investitionsmaßnahmen.

Des Weiteren wurden die PPP-Darlehen planmäßig getilgt (Rückgang: TEUR -258).

Im Bereich der **Gewinn- und Verlustrechnung** für 2020 gab es vorrangig wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr bei den Umsatzerlösen und dem Personalaufwand.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr durch die COVID-19-Pandemie in Höhe von TEUR 580 zurückgegangen.

Umsatzerlöse

Produkte	2020 in TEUR	2019 in TEUR
Kostenbeiträge	3.911	4.502
Zuweisungen KA-Kinder	1.584	1.606
Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt*	18.216	17.808
Zuweisungen Stadt Halle (Saale)	5.735	5.794
Ausgleich Stadt Halle (Saale)	17.368	17.942
Ermäßigungen	3.794	3.720
Erträge aus Mieten und Pachten	28	52
Summe	50.636	51.424

*inkl. projektbezogener Zuweisungen

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 43.094 (Vorjahr: TEUR 41.972) zu verzeichnen. Der Anstieg um TEUR 1.122 resultiert im Wesentlichen aus der Tarifierhöhung zum 1. März 2020 sowie der Sonderzahlungen infolge der COVID-19-Pandemie (TEUR 463).

Bezeichnung	2020 in TEUR	2019 in TEUR
Löhne/Gehälter	1.967	1.793
soziale Abgaben	372	344
Aufwendungen Altersversorgung	78	76
Insgesamt Verwaltung	2.417	2.213
Löhne/Gehälter	32.970	32.062
soziale Abgaben	6.415	6.361
Aufwendungen Altersversorgung	1.291	1.336
Insgesamt Kindertagesstätten	40.676	39.760
EB Kita gesamt	43.094	41.972

Nicht enthalten in der Darstellung ist die Unfallumlage für Beschäftigte. Diese betrug im Wirtschaftsjahr 2020 TEUR 282 (Vorjahr: TEUR 273).

Für Altersvorsorgeaufwendungen werden pauschale Steuern durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten gezahlt, diese sind im Jahr 2020 gesunken. Weiterhin ist in der Darstellung die Sonderzahlung auf Grund der COVID-19-Pandemie in Höhe von TEUR 463 an die Beschäftigten enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich um TEUR 787 erhöht. Diese sind in 2020 durch die Einführung der Servicepauschale für Essenanbieter in den Kindertagesstätten seit dem 01.08.2019 gestiegen.

Das Jahr 2020 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag nach Risiko und Bewertung in Höhe von TEUR 1.043 (Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 677) ab.

Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist geordnet. Durch die erhaltenen Zuweisungen, Kostenbeiträge und Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung ist der Eigenbetrieb mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Der Finanzmittelfonds betrug zum 31.12.2020 TEUR 6.006 und hat sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um TEUR 1.661 gesenkt. Grund hierfür ist der Einsatz der Mittel für Brandschutzmaßnahmen und für Neubauten.

Der Eigenbetrieb war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Anhand der Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2021 ist auch weiterhin von einer ausreichenden Liquiditätsausstattung des Eigenbetriebs auszugehen.

Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)

Neben den Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle sowie der Ausgleichszahlung der Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 40.407 (Vorjahr: TEUR 41.404) erhielt der Eigenbetrieb projektbezogene Zuweisungen von der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt in Höhe von TEUR 909 (Vorjahr: TEUR 540), Ermäßigungen in Höhe von TEUR 3.794 (Vorjahr: TEUR 3.720) sowie Zuweisungen für KA¹-Kinder in Höhe von TEUR 1.584 (Vorjahr: TEUR 1.606).

¹ Kinder mit Kostenanerkennung gem. §§53, 54 SGB XII

Finanz- und Leistungsbeziehungen

Jahr	Ausgleichszahlung in TEUR	Zuweisungen in TEUR	Zuweisungen KA - Kinder in TEUR
2016	15.061	17.112	1.636
2017	16.859	17.433	1.569
2018	17.475	17.632	1.621
2019	17.942	23.062	1.606
2020	17.367	23.042	1.584

Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird im Wesentlichen über folgende Kennzahlen gesteuert:

- Betreuungsstunden
- Belegungszahlen der Kitas (im Durchschnitt)
- Beschäftigtenzahlen (im Durchschnitt)

Steuerungsfaktoren

Jahr	Betreuungsstunden	Belegungszahlen im Durchschnitt	Beschäftigtenzahlen im Durchschnitt
2016	10.590.760	5.359	794
2017	10.632.201	5.444	894
2018	10.744.362	5.574	943
2019	10.828.946	5.657	964
2020	10.538.218	5.556	983

Zur Entwicklung im Zeitablauf ab 2016 wird auf die grafischen Darstellungen unter dem Punkt II.2. Geschäftsverlauf verwiesen.

Für das Jahr 2020 gingen wir in der Planung von einer Jahresdurchschnittsbelegung von 5.750 Kindern aus. Tatsächlich wurden in 2020 durchschnittlich 5.556 Kinder betreut und der Planwert somit um 194 Kinder unterschritten. Ursächlich dafür sind die geringeren Betreuungszahlen durch die Covid-19-Pandemie.

Zum Plan-Ist-Vergleich verweisen wir auf die Darstellung in der Anlage zum Lagebericht.

4. Baumaßnahmen und Investitionen

1. Neubau der Kindertagesstätte Albrecht-Dürer-Straße 8a, 06114 Halle (Saale)

Das Gebäude wurde im Rahmen eines Generalunternehmerauftrages vom 15.04.2019 durch die Firma Goldbeck Nordost GmbH als Schlüsselfertigbau in Systembauweise errichtet. Im Vertrag enthalten waren die vollständigen Leistungen der KG 200 (Herrichtung und Erschließung), KG 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen) und KG 400 (Bauwerk-Technische Anlagen).

Die Finanzierung des Gesamtvorhabens erfolgte über städtische Eigenmittel.

Die Ausführungszeit für den Neubau dauerte von 09/2019 bis 09/2020. Die Abnahme erfolgte am 30.09.2020.

Die Erstausrüstung (KG 600 Ausstattung) wurde durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten separat ausgeschrieben und in zwei Losen vergeben. Lieferung und Montage des Mobiliars erfolgten in 11/2020.

Die Gestaltung der Freianlagen (KG 500 Außenanlagen) wurde durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten ebenfalls separat ausgeschrieben und als ein Los vergeben. Die Ausführung begann in 07/2020 und wird in 07/2021 abgeschlossen sein.

Das Gebäude besteht aus zwei voneinander getrennten Kindertagesstätten mit einer jeweiligen Kapazität von 100 Kindern (40 Krippe/60 Kindergarten).

Am 26./27.11.2020 zogen die Kindertagesstätten Traumland und Sausewind aus der Albert-Schweitzer-Straße 25a, 06114 Halle (Saale) ein.

Die Inbetriebnahme erfolgte am 01.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Betriebserlaubnisse vor.

2. Neubau der Kindertagesstätte Theodor-Weber-Straße 11, 06132 Halle (Saale)

Das Gebäude wurde im Rahmen eines Generalunternehmerauftrages vom 27.06.2019 durch die Firma Kleusberg GmbH & Co.KG als Schlüsselfertigbau in Modulbauweise errichtet. Im Vertrag waren die vollständigen Leistungen der KG 200 (Herrichtung und Erschließung), KG 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen) und KG 400 (Bauwerk-Technische Anlagen) enthalten.

Die Finanzierung des Gesamtvorhabens erfolgt über städtische Eigenmittel.

Die Fertigung der Module begann in 10/2019, die Montage dieser auf der Baustelle und damit der offizielle Ausführungsbeginn der Arbeiten fand in 04/2020 statt. Die Fertigstellung der Gesamtleistungen des Hauptauftrages erfolgte in 12/2020. Die Abnahme wurde am 15.12.2020 durchgeführt.

Nachträglich wurde die Fa. Kleusberg GmbH & Co.KG auch mit der Ausführung der Leistungen der KG 500 (Außenanlagen) beauftragt. Die Fertigstellung dieser Leistungen erfolgte in 04/2021.

Die Erstausrüstung (KG 600 Ausstattung) wurde durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten separat ausgeschrieben und als ein Los vergeben. Lieferung und Montage des Mobiliars wurden in 03/2021 abgeschlossen.

Die Inbetriebnahme erfolgte am 01.02.2021.

Das Gebäude besteht aus zwei voneinander getrennten Kindertagesstätten mit einer jeweiligen Kapazität von 100 Kindern (40 Krippe/60 Kindergarten).

Die Krippe Am Breiten Pfuhl und der Kindergarten EINSTEIN werden das Objekt als Ausweichkita während der Sanierung ihres Hauptstandortes Am Breiten Pfuhl 18 a/b, 06132 Halle (Saale) nutzen.

3. Sanierung der Kindertagesstätte Stadtzwerge – Krausenstraße 12, 06112 Halle (Saale)

Die Sanierung des Gebäudes erfolgt über das Förderprogramm STARK III plus EFRE. Die Zuwendungsbescheide für die energetische und allgemeine Sanierung liegen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten seit dem 30.11.2018 vor.

Für das Vorhaben wurden in 2020 drei Mittelabrufe an den Fördermittelgeber gestellt.

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte in 23 Einzellosen und war zum 31.12.2020 abgeschlossen.

Der Baufortschritt ist termingerecht. So wurden in 2020 die Gewerke Rohbau (v.a. Anbau des neuen Treppenhauses), Abdichtung, Dach, Fassade und Fenster abgeschlossen. Der Leistungsstand des Innenausbaus beträgt ca. 50 %, der haustechnischen Gewerke (Heizung, Sanitär und Elektro) ca. 75 %.

Die geplante Fertigstellung der geförderten Leistungen der KG 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen) und der KG 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) ist 03/2021.

Die nicht zum Förderprogramm zählende Erstausrüstung (KG 600 – Ausstattung) ist als Einzellos ausgeschrieben und vergeben.

Der Umbau der Freianlagen (KG 500 – Außenanlagen), der ebenfalls nicht in den Förderumfang gehört, ist auch als Einzellos ausgeschrieben und vergeben. Die Arbeiten begannen im IV. Quartal 2020 und werden voraussichtlich Ende 2021 beendet sein.

4. Sanierung der Kindertagesstätte Kinderinsel – Friedrich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale)

Die Sanierung des Gebäudes erfolgt über das Förderprogramm STARK III plus EFRE. Die Zuwendungsbescheide für die energetische und allgemeine Sanierung liegen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten seit dem 30.11.2018 vor.

Für das Vorhaben wurden in 2020 drei Mittelabrufe an den Fördermittelgeber gestellt. Weiterhin wurde ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und bewilligt.

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte in 27 Einzellosen und war zum 31.12.2020 abgeschlossen.

Aufgrund der angespannten Konjunkturlage Anfang des Jahres kam es zu einer geringen Beteiligung an den öffentlichen Ausschreibungen, so dass einige Vergabeverfahren aufgehoben und neu begonnen werden mussten. Weiterhin erforderte die Bestandsituation (bauliche Verbindung zum

benachbarten Wohngebäude) Änderungen in der Tragwerksplanung, die wiederum prüfpflichtig sind und somit das Verfahren der Freigabe von Bauleistungen verzögerten. Nach Fertigstellung der Abbrucharbeiten in 05/2020 war der tatsächliche Gebäudebestand des DDR-Typenbaus offengelegt und eine nicht absehbare Schadstoffbelastung nachgewiesen, die zu einem Mehraufwand hinsichtlich ursprünglich geplanter Leistungen und somit zu Verzögerungen im Bauablauf führten.

Der avisierte Fertigstellungstermin der geförderten Leistungen der KG 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen) und der KG 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) wurde um drei Monate auf 06/2021 verschoben.

Die nicht zum Förderprogramm zählende Erstausrüstung (KG 600 – Ausstattung) ist als Einzellos ausgeschrieben und vergeben.

Der Umbau der Freianlagen (KG 500 – Außenanlagen), der ebenfalls nicht in den Förderumfang gehört, ist in zwei Losen ausgeschrieben und vergeben. Die neue Einfriedung wurde im II. Quartal 2020 abgeschlossen. Der Umbau der Freianlagen erfolgt in 2021.

5. Sanierung der Kindertagesstätten Traumland und Sausewind – Albert-Schweitzer-Straße 25a, 06114 Halle (Saale)

Die Sanierung des Gebäudes erfolgt über das Förderprogramm STARK III plus EFRE. Die Zuwendungsbescheide für die energetische und allgemeine Sanierung liegen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten seit dem 04.10.2019 vor.

Für das Vorhaben wurde in 2020 ein Mittelabruf an den Fördermittelgeber gestellt. Weiterhin wurde ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt.

Die Vergabe der Bauleistungen ist in ca. 25 Einzellosen geplant. Zum Stand 31.12.2020 waren bereits neun Gewerke beauftragt, weitere drei befinden sich im Vergabeverfahren. Hinzu kommen die Vergaben der nicht geförderten Leistungen der Erstausrüstung (KG 600 Ausstattung), der Tiefbauarbeiten und der Umgestaltung der Freianlagen (beide KG 500 Außenanlagen) in jeweiligen Einzellosen.

Die Planungsleistungen bis Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) wurden im III. Quartal 2020 abgeschlossen, einschließlich der notwendigen Gutachten und Genehmigungen.

Am 07.12.2020 begann die Bauausführung mit der Baustelleneinrichtung und den Erdbauarbeiten.

6. Sanierung der Krippe Am Breiten Pfuhl und des Kindergartens EINSTEIN – Am Breiten Pfuhl 18 a/b, 06132 Halle (Saale)

Die Sanierung des Gebäudes erfolgt über das Förderprogramm STARK III plus EFRE. Die Zuwendungsbescheide für die energetische und allgemeine Sanierung liegen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten seit dem 11.10.2019 vor.

Für das Vorhaben wurde in 2020 ein Mittelabruf an den Fördermittelgeber gestellt. Weiterhin wurde ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt.

Die Vergabe der Bauleistungen ist in ca. 25 Einzellosen geplant. Zum Stand 31.12.2020 befinden sich vier Gewerke im Vergabeverfahren. Hinzu kommen die Vergaben der nicht geförderten Leistungen der Erstausrüstung (KG 600 Ausstattung) und der Umgestaltung der Freianlagen (KG 500 Außenanlagen) in jeweiligen Einzellosen.

Die Planungsleistungen bis Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) sind in 2020 zu 90 % abgeschlossen, einschließlich der notwendigen Gutachten und Genehmigungen.

Der Baubeginn war am 01.02.2021.

7. Sanierung der Kindertagesstätten Tabaluga und Fuchs & Elster – Gottfried-Semper-Straße 15/16, 06124 Halle (Saale)

Die Sanierung des Gebäudes soll über das Förderprogramm STARK III plus EFRE erfolgen. Die Zuwendungsbescheide für die energetische und allgemeine Sanierung liegen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten seit dem 04.10.2019 vor.

Für das Vorhaben wurde in 2020 ein Mittelabruf an den Fördermittelgeber gestellt. Weiterhin wurde ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt.

Die Planungsleistungen bis Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) sind in 2020 zu 60 % abgeschlossen, einschl. der notwendigen Gutachten und Genehmigungen.

8. Ersatzneubau der Kindertagesstätte Ökolino – Fritz-Hoffmann-Straße 36, 06116 Halle (Saale)

Im IV. Quartal 2020 wurde eine Machbarkeitsstudie – v.a. hinsichtlich der Standortfindung – durchgeführt.



5. Personal

Zum 31.12.2020 waren 1.014 Mitarbeiter beschäftigt, diese Zahl ergibt sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Mindestpersonalschlüssel KiFöG § 21 Abs.2) anhand der Kinderzahlen, den in den Betreuungsverträgen vereinbarten Wochenstunden unter Berücksichtigung der Verordnungen der Bundes- und Landesregierung sowie der Stadt Halle (Saale) bezüglich der COVID-19-Pandemie.

Im Geschäftsjahr 2020 waren im Jahresdurchschnitt 983 Mitarbeiter beschäftigt, von denen ca. 11 % weniger Mitarbeiter effektiv zur Verfügung standen. Grund hierfür sind unter anderem Langzeiterkrankungen und Mitarbeiterinnen in Elternzeit sowie Beschäftigungsverbote.

In der nachfolgenden Darstellung wird deutlich, wie hoch die Krankenquote bezogen auf die Sollarbeitstage im Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2020 war. Gegenüber dem Jahr 2019 ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Krankenquote in Prozent

Krankenstatistik EB Kita	2020	2019	2018
Einrichtungen	8,83	9,84	9,17
Verwaltung	5,85	5,97	4,60

III. Prognosebericht

1. Entwicklung der Belegungszahlen

Im Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einem weiteren Anstieg der Kinderzahlen auf 5.720 gerechnet. So werden dann im Vergleich zum Gründungsjahr 2006 ca. 1.116 Kinder mehr betreut.

Die zu erwartenden Einnahmen aus Kostenbeiträgen belaufen sich laut Planung für 2021 auf TEUR 4.767. Die Zuweisungen lt. KiFöG betragen inkl. KA-Zuweisungen und projektbezogene Zuweisungen laut Planung TEUR 26.906, die Ermäßigungen betragen TEUR 4.152 und der Ausgleich der Stadt Halle (Saale) beträgt TEUR 21.112.

Diese Plangrößen sind letztlich abhängig von der Inanspruchnahme der verschiedenen Betreuungszeitstufen und werden vom Eigenbetrieb auf der Grundlage bereits geschlossener Betreuungsverträge sowie bereits bekannter Reservierungen kalkuliert.

Die Kostenbeiträge wurden nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, der mittelfristigen Prognose der Kinderbetreuungszahlen, nach derzeit geltender Satzung sowie den Vorschriften des KiFöG ermittelt.

Die Zuweisungen seitens des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich Kinder mit psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen wurden ebenfalls auf der Grundlage der prognostizierten Kinderzahlen geplant.

2. Änderung des KiFöG Sachsen-Anhalt zum 01.01.2020 – Das Gute-Kita-Gesetz

Seit dem 01. Januar 2019 gilt in Sachsen-Anhalt das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG). Es hat Familien mit mehreren Kindern bei den Beiträgen stark entlastet und soll mehr Fachkräfte für die Kitas hervorbringen. Mit dem nächsten Schritt wird nun das Gute-Kita-Gesetz des Bundes umgesetzt.

Seit dem 01.01.2020 greift das Gesetz in Sachsen-Anhalt. Familien mit mehreren Vorschulkindern werden noch stärker entlastet. Wird ein Geschwisterkind im Hort betreut, entfallen die Beiträge für alle Geschwisterkinder, die Krippe oder Kindergarten besuchen. Die neue Geschwisterkindregelung wird aus Bundesmitteln finanziert und gilt für zunächst zwei Jahre.

Ein weiterer Schritt ist der Kita-Fachkräfte-Pakt, bei dem junge Erzieherinnen und Erzieher gewonnen werden. Ab 2019 wird die gestaffelte Vergütung für das 600-stündige Praktikum, das Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherinnen und Erzieher absolvieren müssen, für drei Jahre übernommen.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Branchenspezifische Chancen

Zur Erreichung seiner Unternehmensziele ist der Eigenbetrieb Kindertagesstätten bemüht, die sich bietenden Chancen frühzeitig zu erkennen und diese verantwortlich zu nutzen. Die wesentlichen Chancen liegen im Ausbau der Betreuungskapazitäten und der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, um so den Anforderungen des Bildungsprogrammes für Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ umfassend gerecht zu werden.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten ist der größte Träger der Stadt Halle (Saale). In 49 Kindertagesstätten und 6 Horten wird eine umfangreiche pädagogische Arbeit, bezogen auf das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet. Dadurch steht den Eltern ein breitgefächertes und vielfältiges Angebot zur Verfügung.

Die Einrichtungen haben einen individuellen Freiraum, um ihre konzeptionellen Schwerpunkte und Ansätze entsprechend der Bedingungen und Bedarfe zu gestalten, so finden die Erkenntnisse z.B. der tiergestützten Pädagogik und das Arbeiten auf der Grundlage des Situationsansatzes im Kita-Alltag Anwendung. Im Eigenbetrieb arbeiten Kitas mit folgenden Zertifizierungen: Kneipp Kita, Kita nach Situationsansatz (Kompetenzzentrum), Umwelt-Kita, Kind-Eltern-Zentrum und reggio-inspiriertes Kinderhaus.

Es gibt sieben integrative Kindereinrichtungen. Weiterhin orientieren sich Einrichtungen am Bewegungskonzept nach Elfriede Hengstenberg und Emy Pickler; andere haben als Profil den musischen oder den naturorientierten Schwerpunkt gewählt. Für viele der Kitas des Eigenbetriebes ist die Verbundenheit zur Stadt Halle (Saale) von großer Wichtigkeit. So machen die Kinder sich mit Sehenswürdigkeiten und der Geschichte vertraut und beteiligen sich an den Höhepunkten in ihrem Umfeld.

Leistungswirtschaftliche Chancen

Chancen bestehen vor allem in der Verbesserung der Betreuungsqualität in allen Kindertagesstätten. Hierzu wurden am 22.11.2017 Fachstandards beschlossen. Diese werden nunmehr seit 2018 in allen Einrichtungen umgesetzt. Dies ermöglicht die Einschätzung, ob die Bedürfnisse und Wünsche ausreichend berücksichtigt werden können.

Im Bereich der Platzanmeldung und Vergabe wird bereits seit einiger Zeit mit Wartelisten gearbeitet. So wird eine gerechte und nachvollziehbare Platzvergabe gewährleistet.

Rechtliche Chancen - Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen

Finanzwirtschaftliche Chancen

Chancen hier sind unternehmensexterne und interne Einflussfaktoren, wie ein gut organisiertes Mahnwesen und die gesicherte Finanzierung durch den örtlichen Träger auf der Grundlage eines beschlossenen Wirtschaftsplanes. Beides besteht im Eigenbetrieb und wird kontinuierlich optimiert und verbessert.

2. Risikobericht

Im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit ist der Eigenbetrieb Kindertagesstätten verschiedenen Risiken ausgesetzt, die das unternehmerische Handeln und die entsprechenden Unternehmensergebnisse beeinflussen können. Das zentrale Risikomanagementsystem ist im Berichtswesen des Eigenbetriebes verankert. Regelmäßige Abstimmungen erfolgen im Bereich des Managements und des Controllings. Dort wird gewährleistet, dass entscheidungsrelevante Informationen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erkannt und entsprechend gesteuert werden.

Ein detailliertes, mehrstufiges IT-gestütztes Planungs- und Kontrollsystem stellt sicher, dass einheitliche risikopolitische Grundsätze implementiert, realisiert und eingehalten werden.

Branchenrisiken

Im Jahr 2021 wird es zu einem weiteren Anstieg der Personalkosten auf Grund der Tarifierhöhung TVÖD ab 01. April 2021 kommen. Andere kostensteigernde Gründe sind der zusätzliche Personalbedarf für die neu in Betrieb gehenden Kindertageseinrichtungen, tariflich bedingte Höherstufungen, die Anpassung der Jahressonderzahlung an das Westniveau sowie die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit zum 01.01.2022 auf 39,5 Stunden und zum 01.01.2023 auf 39,0 Stunden.

Im Rahmen der „Corona-Krise“ seit 2020 ist es schwierig, bereits jetzt, da ein Ende der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie noch nicht absehbar ist, Auskunft zu geben. Dennoch ist dies gesetzlich gefordert und muss notfalls geschätzt bzw. ausführlich beschrieben werden, wenn keine Schätzung möglich erscheint. Im Eigenbetrieb Kindertagesstätten kam es zur Schließung aller Einrichtungen ab dem 13.03.2020. Während der Schließung wurde lediglich eine Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, angeboten. Die Fehlbedarfsfinanzierung war aber auch in dieser Zeit zu 100 % gewährleistet, so dass es aus finanzieller Sicht zu keinen Nachteilen gekommen ist.

Der Arbeitsmarkt für Erzieherinnen und Erzieher ist im Allgemeinen sehr angespannt.

Leistungswirtschaftliche Risiken

Wesentlichstes leistungswirtschaftliches Risiko stellt eine zu geringe Sicherung der Qualität der Betreuungsleitungen durch die eingesetzten Erzieherinnen und Erzieher dar.

Risiken im Rahmen der Betreuungsqualität werden durch kontinuierliche Weiterentwicklung und Schulung der Mitarbeiter auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden begegnet.

Strategische Risiken

Die strategischen Risiken des Eigenbetriebes Kindertagesstätten umfassen im Wesentlichen die Auslastung bzw. Kostensituation der einzelnen Einrichtungen. Insgesamt gehen wir im Jahr 2021 im Jahresdurchschnitt mittlerweile von einer Belegung von 5.720 Kindern aus. Dieses geht aus den bereits für 2021 abgeschlossenen Betreuungsverträgen und den bereits bekannten Reservierungen hervor.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Ein erhebliches finanzwirtschaftliches Risiko stellt eine fehlende Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes dar. Im Geschäftsjahr 2020 war die Zahlungsfähigkeit zu jeder Zeit gesichert.

Rechtliche Risiken

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen könnten wesentliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes und demzufolge auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Sonstige Risiken

Zu den sonstigen Risiken zählt das Risiko sich ändernder Energiepreise.

Zur Sicherung der Energiepreise sind langfristige Verträge mit den verschiedenen Lieferanten abgeschlossen worden. Die Energieträger Wasser, Strom, Gas und Öl werden somit auch im Jahr 2021 verbrauchsorientiert eingesetzt.

Gesamtbeurteilung der Risiken

Die Risikolandschaft des Eigenbetriebes Kindertagesstätten ist im Berichtszeitraum auf Grund der COVID-19-Pandemie gegenüber dem Vorjahr verändert. Die Einschätzung der Gesamtrisikosituation ist das Ergebnis der konsolidierten Betrachtung aller wesentlichen Einzelrisiken. Aus heutiger Sicht zeichnen sich keine den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdende Risiken, auch in Verbindung mit anderen Risiken, ab. Ungewiss sind die möglichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab dem viertel Quartal 2021.

V. Zusätzliche Angaben nach § 8 EigBVO

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte: im Wirtschaftsjahr 2020 gab es keine Veränderungen
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen: der Eigenbetrieb unterhält 49 Kindertagesstätten und 6 Horte. Nach Rückkehr zum regulären Regelbetrieb war zum Dezember 2020 eine Auslastungsquote von 90,1 % zu verzeichnen.
3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben: hierzu wird auf den Abschnitt II.4. Baumaßnahmen und Investitionen verwiesen.
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen: hierzu wird auf die Angaben im Abschnitt C des Anhangs verwiesen.
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr: hierzu wird auf Punkt II.3 des Lageberichts verwiesen.
6. die Ertragslage: siehe Abschnitt II des Lageberichts.
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung einschließlich der Beihilfen und sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr: hierzu wird auf die Angaben im Anhang und Lagebericht (Abschnitt II.3) sowie auf die bestehenden tariflichen Vergütungen verwiesen. Beihilfen wurden nicht gezahlt.
8. die Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes: hierzu wird auf die Angaben im Anhang sowie im Lagebericht auf den Abschnitt Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale) verwiesen.

**Plan-Ist-Vergleich
für das Wirtschaftsjahr 2020**

	Plan in EUR	Ist in EUR	+/-	+/-%
1. Umsatzerlöse				
a) Kostenbeiträge	5.311.112,05	3.910.586,40	-1.400.525,65	-26,4
b) Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt KA-Kinder	1.799.609,47	1.584.055,27	-215.554,20	-12,0
c1) Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt	18.049.898,00	18.215.986,75	166.088,75	0,9
c2) Zuweisungen Stadt Halle (Saale)	5.734.842,00	5.734.842,00	0,00	0,0
d) Ausgleich Stadt Halle (Saale)	19.139.572,00	17.367.477,35	-1.772.094,65	-9,3
e) Ermäßigungen	3.846.639,91	3.794.274,54	-52.365,37	-1,4
f) Mieterträge	52.400,00	28.314,36	-24.085,64	-46,0
	53.934.073,43	50.635.536,67	-3.298.536,76	-6,1
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) sonstige Erlöse	733.080,00	1.930.608,41	1.197.528,41	163,4
b) Erträge Auflösung Sonderposten	511.069,60	395.296,77	-115.772,83	-22,7
	1.244.149,60	2.325.905,18	1.081.755,58	86,9
3. Materialaufwand				
a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial	65.000,00	40.782,50	-24.217,50	-37,3
b) bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	-
	65.000,00	40.782,50	-24.217,50	-37,3
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	35.147.493,23	34.937.301,47	-210.191,76	-0,6
b) Sozialabgaben	8.724.464,95	8.438.964,03	-285.500,92	-3,3
c) Sonstige Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	-
	43.871.958,18	43.376.265,50	-495.692,68	-1,1
5. Abschreibungen				
a) unbewegliches Vermögen	628.886,72	880.450,93	251.564,21	40,0
b) bewegliches Vermögen	895.115,59	857.119,50	-37.996,09	-4,2
	1.524.002,32	1.737.570,43	213.568,11	14,0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Mieten und Pachten	397.939,00	402.553,26	4.614,26	1,2
b) Bewirtschaftung	3.604.710,63	3.187.138,35	-417.572,28	-11,6
c) Bauunterhaltung	3.621.548,69	1.844.271,54	-1.777.277,15	-49,1
d) Versicherungen	239.700,00	211.875,04	-27.824,96	-11,6
e) Druck, Vervielfält. und Reisekosten	94.700,00	58.701,07	-35.998,93	-38,0
f) Bürokosten	141.243,00	208.650,39	67.407,39	47,7
g) übrige sonstige Kosten	2.722.948,00	2.793.425,53	70.477,53	2,6
	10.822.789,32	8.706.615,18	-2.116.174,14	-19,6
7. Finanzergebnis				
a) Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	-
b) Zinsaufwendungen	144.473,22	143.633,96	-839,26	-0,6
	144.473,22	143.633,96	-839,26	-0,6
8. Jahresergebnis	-1.250.000,00	-1.043.425,72	206.574,28	-16,53

Erläuterungen wesentlicher Veränderungen der Plan-Ist-Zahlen 2020

1 a) Kostenbeiträge: TEUR -1.401

Im Zuge der Planung wurde davon ausgegangen, dass eine neue Kostenbeitragssatzung zu höheren Erlösen aus Kostenbeiträgen i.H.v. 710 TEUR führen würde. Dass diese geänderte Kostenbeitragsatzung nicht verabschiedet wurde, ist ein hauptsächlicher Grund für die Plan-Ist-Abweichung. Zum anderen wirken geringere Kinderzahlen als geplant, welche im Wesentlichen ursächlich der COVID-19-Pandemie zugerechnet werden können, erlösmindernd.

1 d) Ausgleich Stadt Halle (Saale): TEUR -1.772

Die Planung des Zuschusses zur Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich über den städtischen Ausgleich und wird somit als Umsatzerlös im Erfolgsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten ausgewiesen. Im Zuge einer bilanziellen Umordnung erfolgt die Darstellung im Ist nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung. Somit kommt es zu der starken und rein darstellerischen Unterschreitung des Planwertes.

2 a) sonstige Erlöse: TEUR +1.198

Diese deutliche Überschreitung des Planwertes resultiert insbesondere aus Erstattungen von Krankenkassen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverboten und Mutterschutz (+ 841 TEUR), da diese in der Regel nicht geplant werden. Im Gegenzug entfällt auch die Planung von Personalkosten von im Beschäftigungsverbot und Mutterschutz befindlichen Mitarbeiterinnen. Zudem hatte der Eigenbetrieb Kindertagesstätten ungeplante periodenfremde Erträge i.H.v. 234 TEUR (Erstattungen Betriebskostenabrechnungen für 2019 und Nachforderungen Fehlbedarf P.I.A. 2019) zu verzeichnen.

6 b) Bewirtschaftung: TEUR -418

Die Planung der vom Fachbereich Immobilien zu erbringenden Serviceleistungen in einer Größenordnung von 665 TEUR, welche im Rahmen einer Servicevereinbarung mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten festgelegt wurden, erfolgte fast ausschließlich in den Bewirtschaftungskosten, wohingegen die Verbuchung der Ist-Kosten in den Bauunterhaltungskosten erfolgt. Dieser Umstand begründet die Planunterschreitung.

6 c) Bauunterhaltung: TEUR -1.777

Die Planung der Kosten für die Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich in den Bauunterhaltungskosten, und damit werden diese im Erfolgsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten ausgewiesen. Im Zuge einer bilanziellen Umordnung erfolgt die Darstellung im Ist nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung. Somit kommt es zu der starken und rein darstellerischen Unterschreitung des Planwertes (siehe auch Ausführungen zur Planunterschreitung des städtischen Ausgleiches). Gegenläufig wirkt die Verbuchung der vom Fachbereich Immobilien zu erbringenden Serviceleistungen (siehe Ausführungen zu den Bewirtschaftungskosten).



Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
Am Stadion 5 • 06122 Halle (Saale)

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) sind gemäß Satzung in der derzeit gültigen Fassung vom 5. Februar 2015 die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Stadtrat.

Die Aufgaben des Stadtrates sind in § 10 der Satzung geregelt.

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person, dem Betriebsleiter Herrn Kreisel. Die Bestellung des Betriebsleiters ist in § 5 der Satzung geregelt und erfolgt durch Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

Da nur ein Betriebsleiter bestellt ist, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen.

Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden nach Maßnahme des § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind im Eigenbetrieb beschäftigte Personen und stellen die Mitarbeitervertretung dar.

Im § 9 der Satzung sind die Aufgaben des Betriebsausschusses geregelt. Mit Datum vom 19. Juli 2007 wurde beschlossen, die Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Betriebsausschuss zu übernehmen.

Die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung sind nach unseren Feststellungen sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021 wurden folgende Beschlüsse im Rahmen der Stadtratsitzungen erlassen:

- Beschluss des Wirtschaftsplans 2020 vom 26. Februar 2020
- Beschluss des Jahresabschlusses 2018 vom 26. Februar 2020
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2021 vom 25. November 2020
- Beschluss des Jahresabschlusses 2019 vom 19. April 2021

Des Weiteren fanden neun Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Niederschriften hierüber wurden angefertigt und lagen uns im Rahmen der Prüfung vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß und nach unserer Kenntnis in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht Bestandteil der Vergütung des Betriebsleiters. Hinsichtlich der Bezüge des Betriebsleiters wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Anwendung der Schutzklausel ist aufgrund unserer Prüfung nicht zu beanstanden. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten im Wirtschaftsjahr Aufwandsentschädigungen von insgesamt TEUR 1. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht Bestandteil der Vergütung. Insofern erfolgt keine Aufteilung hinsichtlich der an die einzelnen Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Aufwandsentschädigungen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt vor. Der nach Geschäftsbereichen gegliederte Organisationsplan bzw. das Organigramm wird nach unserer Einschätzung den betrieblichen Erfordernissen gerecht und lässt die Zuständigkeiten klar erkennen. Aufgabenverteilung und Weisungsbefugnisse sind sachgerecht geregelt. Der Organisationsplan bzw. das Organigramm werden regelmäßig an sich ändernde Verhältnisse angepasst.

Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ergeben sich zudem aus der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung, den Anstellungsverträgen, Dienstanweisungen sowie Dienstbesprechungsprotokollen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Bei unserer Prüfung sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass nicht nach den bestehenden Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Betriebsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen. Diese betreffen u. a. entsprechende Arbeitsanweisungen sowie die Implementierung geeigneter interner Kontrollen. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen der Funktionstrennung, das Vier-Augen-Prinzip und den Umgang mit Barkassen sowie um Vorgaben hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen.

Die von jedem Mitarbeiter einmal jährlich zu unterzeichnende Belehrung über die „Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ beinhaltet entsprechende Verhaltensregeln und die sich ergebenden Konsequenzen bei Verstößen. Die Belehrung für das Jahr 2020 ist erfolgt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind vor allem in der Satzung geregelt. Für wesentliche Geschäftsabläufe und Vorgänge liegen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Betriebsvereinbarungen vor. Grundlage bildet weiterhin der Wirtschaftsplan. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt nach VOB, VOL und VOF und den für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberegulungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt.

Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Erkenntnisse, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden geordnet sowie unter Verwendung von entsprechenden Ordnerregistern abgelegt, sowohl im Sekretariat als auch in den Fachbereichen. Bis auf die Personalakten sind Kopien der Verträge im Rechnungswesen vorhanden.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß ist.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 16 der Satzung sowie entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Planungsunterlagen umfassen neben dem Vermögens- und Erfolgsplan (Planbilanz;

Gewinn- und Verlustrechnung) eine Finanzplanung sowie eine Stellenübersicht. Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für 2020 wurde mit Beschluss vom 26. Februar 2020 vom Stadtrat bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde mit Beschluss vom 25. November 2020 vom Stadtrat bestätigt.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den spezifischen Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung des Wirtschaftsplans wird durch das Controlling anhand von Abweichungsanalysen (Plan-Ist-Vergleiche) überwacht.

Bei Feststellungen von Planabweichungen werden die Ursachen mit dem Betriebsleiter sowie im Rahmen der Betriebsausschusssitzung untersucht und für zukünftige Entscheidungen ausgewertet.

Die Gegenüberstellung Plan-Ist für das Wirtschaftsjahr 2020 ist der Anlage zum Lagebericht (Anlage II) zu entnehmen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Für die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen werden durch den Eigenbetrieb SAP-Softwarelösungen sowie das Programm ProKita der Firma PCT-Halle Systemhaus GmbH genutzt. Für das Mahnwesen wird das System Avviso genutzt, das eine Schnittstelle zu SAP hat.

Das bestehende Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht hinsichtlich Organisation und Funktionalität den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Überschüssige Liquidität wird in Tagesgeldern angelegt. Die Kreditüberwachung (ausschließlich PPP-Finanzierungsverträge) erfolgt durch das Rechnungswesen.

Durch die Überwachung der Zahlungsein- und -ausgänge und der damit verbundenen Kontenbewegungen ist die laufende Liquiditätskontrolle gesichert.

Die Liquidität war im Berichtsjahr insgesamt jederzeit gesichert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Cash-Management für alle Kindertagesstätten erfolgt zentral durch die Verwaltung des Eigenbetriebs. Der Eigenbetrieb nimmt nicht an einem übergeordneten Cash-Management innerhalb der Stadt Halle (Saale) teil.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Durch die konsequente Einrichtung von Lastschriftinzügen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Ein gut funktionierendes Mahnwesen ist eingerichtet, hier werden die überfälligen Forderungen gemahnt und bei Notwendigkeit die Kündigung des Kinderbetreuungsvertrages ausgesprochen. Darüber hinausgehende Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen im Wege der Amtshilfe durch die Stadtkasse. Die technischen Voraussetzungen hierfür wurden durch den Eigenbetrieb geschaffen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist direkt der Betriebsleitung unterstellt und somit als Stabsstelle in den Eigenbetrieb eingegliedert. Hier erfolgt ein monatliches Berichtswesen (monatlicher Kostenbericht), der dem Betriebsleiter zur Verfügung gestellt wird. Im Bericht werden die Kosten und die Erlöse gegenübergestellt und mit dem Plan verglichen. So können bei Abweichungen rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Des Weiteren wird quartalsweise an die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) Bericht erstattet. Dieser Bericht beinhaltet verschiedene Kennzahlen, eine Plan-Ist-Abweichung sowie eine Gesamtbewertung des Eigenbetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hat weder Tochterunternehmen noch Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein institutionalisiertes Risikofrüherkennungssystem ist etabliert. Alle wesentlichen Parameter des Eigenbetriebs, insbesondere Auslastung der Kindertagesstätten, Liquidität, Rentabilität, Personalschlüssel und -kosten werden anhand der verfügbaren Daten und entsprechender Berichtstools monatlich überwacht und analysiert. Darüber hinaus erfolgt im Wege der vierteljährlichen Berichtserstattung eine dezidierte Auswertung der Überwachung.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Diese Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zur Risikoerkennung und -abwehr zu erfüllen.

Für uns ergaben sich keine Anzeichen dafür, dass eingeleitete Maßnahmen nicht befolgt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung werden im Rahmen des Berichtswesens (siehe hierzu auch Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht, Anlage II) sowie im Controlling über die Access-Datenbank dokumentiert. Ein Handbuch o. Ä. gibt es nicht.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Risikoentwicklung und die Gegenmaßnahmen werden laufend überwacht und den aktuellen Geschäftsentwicklungen angepasst; zu den Instrumenten siehe unter 3g).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da derartige Instrumente und Geschäfte nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften im Wirtschaftsjahr 2020 durch den Eigenbetrieb nicht eingesetzt und durchgeführt wurden.

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Eine interne Revision besteht i. e. S. nicht. Jedoch existieren externe Revisionsinstanzen wie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale) und der Landesrechnungshof sowie die BMA BeteiligungsManagementAnstalt der Stadt Halle (Saale).

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe unter a); Interessenkonflikte bestehen nicht.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Prüfungen der Revisionsinstanzen haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht anwendbar, siehe c).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe c).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe c).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Betriebsausschusses oder des Stadtrats bedürfen, sind in § 9 und § 10 der Satzung erfasst. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen im Berichtsjahr nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditwährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurde im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht gewonnen.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte haben sich bei den von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant und auf Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen erfolgt durch den Bereich Objektmanagement unter der Berücksichtigung der weitgehend hoheitlichen Funktion der Einrichtung.

Investitionen werden durch den Bereich Infrastruktur koordiniert. Im Berichtsjahr wurden vorrangig Investitionen in Planungs- und Rohbauleistungen getätigt.

Folgende Kindertagesstätten befinden sich in der Planungs- und Rohbauphase des Neubaus oder der Sanierung:

- STARK III - Bewilligung zur Sanierung der Kitas „Kinderinsel“ und „Stadtzwerge“
- STARK III - Bewilligung zur Sanierung der Kitas „Traumland“ und „Sausewind“
- STARK III - Bewilligung zur Sanierung der Krippe „Am Breiten Pfuhl“ und der Kita „Einstein“
- STARK III - Bewilligung zur Sanierung der Kitas „Tabaluga“ und „Fuchs & Elster“
- Brandschutzmaßnahmen in diversen Kitas haben 2019 begonnen

Investitionen werden nach unseren Feststellungen angemessen geplant und vor ihrer Realisierung auf ihre Finanzierbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit hin untersucht.

Die Investitionen werden zum Großteil mit öffentlichen Fördermitteln finanziert. Die Bewilligung dieser Mittel durch die Förderbehörde setzt entsprechende umfangreiche Planungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen voraus. Zur Vorbereitung von einzelgeförderten Investitionsvorhaben müssen zunächst umfangreiche Bauunterlagen der Förderbehörde zugestellt werden, welche bereits spezifizierte Kostenkalkulationen enthalten. Im Übrigen müssen öffentliche Ausschreibungen für die verschiedenartigen Leistungen durchgeführt werden, die den allgemein anerkannten Grundsätzen entsprechen und in einem Vergabevorschlag münden.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Gegenteilige Feststellungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht getroffen; Beteiligungen wurden nicht erworben bzw. veräußert.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführungen, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden selbstständig durch den Bereich Infrastruktur laufend überwacht, Abweichungen werden laufend untersucht. In regelmäßig stattfindenden Dienstberatungen erfolgt eine Abstimmung und Information mit dem Controlling und Rechnungswesen.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden keine Investitionen abgeschlossen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Vergabe von Verträgen im Zusammenhang mit den Einrichtungen erfolgen im Wesentlichen mit dem vertraglich gebundenen Partner Fachbereich Immobilien Stadt Halle (Saale), darüber hinaus durch Vergaben des Eigenbetriebs.

Stichprobenartige Prüfungen der Vergabe erfolgen durch das Rechnungsprüfungsamt. Die letzte Prüfung fand für Maßnahmen in 2013 statt. Nachfragen zu Vergaben seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen zuletzt im Jahr 2017 an den Eigenbetrieb gerichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine eindeutigen Verstöße gegen o. g. Vergaberegeln festgestellt. Ausführliche Prüfungshandlungen zur Vergabepaxis können nur unter Hinzuziehung einer entsprechenden Fachabteilung im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans durchgeführt werden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Durch den zuständigen Partner Fachbereich Immobilien werden bei Auftragsvergaben Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt. Der Eigenbetrieb verfährt in gleicher Weise.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns vorgelegten Protokollen der Betriebsausschusssitzungen erstattete der Betriebsleiter dem Überwachungsorgan anlässlich seiner Sitzungen regelmäßig Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermitteln die Berichte an das Überwachungsorgan zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Betriebsausschuss wurde im Berichtsjahr über wesentliche Vorgänge anhand des Wirtschaftsplans und durch Plan-Ist-Vergleiche angemessen unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden uns nicht bekannt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch ist nach den uns erteilten Auskünften und den von uns eingesehenen Unterlagen nicht angefordert worden.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhand der uns vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine abgeschlossene D&O-Versicherung existiert nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Aussagegemäß und soweit wir feststellten, sind im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Eigenbetrieb verfügt zum Bilanzstichtag über keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

Die vorhandenen Bestände an liquiden Mitteln werden für die geplanten Investitionen in Sanierung, Neu- und Umbau verschiedener Kitas sowie der Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen benötigt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte, die sich wesentlich auf die Vermögenslage auswirken, haben sich nicht ergeben. Für Investitionen in das Sachanlagevermögen erhaltene Zuschüsse sind in den Sonderposten passiviert.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Langfristig gebundene Vermögensgegenstände sind vollständig durch Eigenmittel, Fördermittel und mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert; siehe die tabellarische Darstellung der Vermögenslage im Lagebericht (Anlage II, Punkt II.3).

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist kein Mutterunternehmen; die Finanzlage eines Konzerns ist insoweit nicht zu beurteilen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat Fördermittel zur Finanzierung der Sprachstandfeststellung und Sprachförderung, Eltern-AG sowie Zuschüsse des Integrationsamtes erhalten. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung; die Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 32,6 % (Vorjahr: 44,1 %). Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.043.425,72 ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen. Der Vorschlag für das Ergebnis des Wirtschaftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis wird ausschließlich durch das Betreiben von Kindertagesstätten erwirtschaftet.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Siehe hierzu die Ausführung der Betriebsleitung im Rahmen der Lageberichterstattung (Anlage II).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige offensichtliche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe war nicht zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die im Verantwortungsbereich der Betriebsleitung des Eigenbetriebs liegen und für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, wurden nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres in Höhe von TEUR 1.043 fiel im Vergleich zu dem beschlossenen Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 geringer aus. Der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.250 sollte den städtischen Ausgleich entlasten, da in den Vorjahren Kosten für Brandschutzmaßnahmen geringer waren als in der Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb verfügt über ein etabliertes internes Kontrollsystem und Berichtswesen. Die stetige Überprüfung und Fortentwicklung des internen Kontrollsystems, der Bereiche Controlling und Rechnungswesen sowie das Planwesen führen zu einer kontinuierlichen Analyse des Eigenbetriebs. Durch das Berichtswesen zu den Kinderzahlen wird die Auslastung optimiert. Die stetige Überwachung trägt dazu bei, die Liquiditäts- und Ertragsituation des Eigenbetriebes zu verbessern.

Wir verweisen im Weiteren auf den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2020 (siehe Anlage II).

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.